Straßenreinigungssatzung der Stadt Pasewalk

Auf Grundlage § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011. S. 77), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V2005 S. 146 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V2016 S. 1584 ff),des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg -Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die nach dem Straßen- und Wegegesetz M/V oder dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen.

(2) Die Stadt Pasewalk lässt die Reinigung, Grünflächenpflege und Winterwartung der öffentlichen Straßen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und Plätze durchführen, sofern sie nicht nach §§ 4 und 5 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

§ 2
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Kot.
Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn er den Straßenverkehr behindert beziehungsweise die Straße oder dazu gehörige Anlagen durch sein Wachstum zerstört.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(4) Unrat, Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf;

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers; in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Pasewalk befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4
Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

2. ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenzen in Fußgängerzonen,

3. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.

Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,50 m.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Plätzen und Wegen

Wird eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus im Sinne von § 49 StrWG-MV verunreinigt, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, unberührt, soweit ihm dies zumutbar ist.

Wer öffentliche Straßen, Plätze oder Wege verunreinigt, hat die Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Pasewalk kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen(Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

(4) Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Pasewalk oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Straßenreinigungskosten

Zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §25 Autowracks, Schutt, Müll oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt beziehungsweise ablegt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
Bei Verstößen gegen die Reinigungspflicht oder die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung, insbesondere wer die in den §§ 3 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, kann mit einer Geldbuße bis 1.300,00 € belegt werden.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Pasewalk vom 19.07.2001 (Beschluss 193-12/2001) und die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pasewalk vom 24.11.2011 (Beschluss STV/019/2011) außer Kraft.

Pasewalk, den 20.10.2017

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 20.10.2017

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 07.11.2017

Reinigungsklasse 1:
Reinigung der Straße von der Straßenmitte bis zum Rinnstein
1x wöchentlich

Sraßenname	Länge in Meter
Am Markt (ohne Kopfsteinpflaster)	83,00 m
Marktstraße (ohne Kopfsteinpflaster)	1.228,00 m
Pestalozzistraße	1.230,00 m
Am Luisenplatz	241,00 m
An der Kürassierkaserne	1.082,00 m
Anklamer Straße	1.288,00 m
Bahnhofstraße	2.030,00 m
Baustraße	1.147,00 m
Bergstraße	211,00 m
F.v.Schillstraße	198,00 m
Fröbelstraße	466,00 m
Goethestraße	251,00 m
Große Kirchenstraße	429,00 m
Grünstraße	2.318,00 m
Haußmannstraße	1.708,00 m
Heinestraße	353,00 m
Herderstraße	1.444,00 m
Kalandstraße	722,00 m
Klosterstraße (ohne Kopfsteinpflaster)	750,00 m
Kreuzbäckstraße	766,00 m
Lessingstraße	897,00 m
Lindenstraße	1.459,00 m
Löcknitzer Straße	2.879,00 m
Mühlenstraße	455,00 m
Prenzlauer Chaussee	914,00 m
Prenzlauer Straße	611,00 m
R.-Wagner-Straße	735,00 m
R.-Koch-Straße	942,00 m
Rothenburger Weg	702,00 m
R.-Breitscheid-Straße	743,00 m
Schützenstraße	1.231,00 m
Stettiner Chaussee	1.381,00 m
Stettiner Straße	1.038,00 m
Torgelower Straße	3.108,00 m
Ueckerstraße	974,00 m
Wilhelmstraße	622,00 m

Reinigungsklasse 2:
Reinigung der Straße von der Straßenmitte bis zum Rinnstein
3 – wöchentlich

Sraßenname	Länge in Meter
Ahornstraße	699,00 m
Am Bahnhof	904,00m
Am Lindenbad	684,00 m
Am Sportplatz	780,00 m
Am VKP	375,00 m
Am Schlachthof	410,00 m
Bäckereistraße	168,00 m
Dargitzer Höhe	846,00 m
Feldstraße	1.068,00 m
Friedenstraße	1.973,00 m
Gesundbrunnen Straße	1.175,00 m
Grabenstraße	652,00 m
Große Ziegelstraße	221,00 m
Kornrand	345,00 m
Oskar-Picht -Straße	263,00 m
Schulstraße	409,00 m
Speicherstraße	485,00 m

Reinigungsklasse 3:
Reinigung der Straße von der Straßenmitte bis zum Rinnstein
8 – wöchentlich

Sraßenname	Länge in Meter
Am Gnädigspark	1.215,00 m
An den Stadtwerken	1.227,00 m
B 109 (Umgehungsstraße)	2.060,00 m
Fabrikstraße	794,00 m
Gewerbestraße	518,00 m
Gemeindewiesenweg	2.919,00 m
Industriestraße	519,00 m
Paul-Holz-Ring	255,00 m
Steinbrinker Weg	569,00 m
Straße am Wasserwerk	452,00 m
Straße zum Flugplatz	229,00 m
Waldweg	190,00 m
Zur Försterei	982,00 m

Winterdienst

Kategorie 1 bis 06.00 Uhr

Nr.	Straße	von	bis
1	Ahornstraße	Feldstraße	Torgelower Straße
2	Am Luisenplatz	Löcknitzer Straße	R.-Breitscheid-Straße
3	Am Markt		
4	An der Kürassierkaserne	Löcknitzer Straße	R.-Luxemburg-Str.
5	Bahnhofstraße	Ueckerstraße	B 109
6	Baustraße	Große Kirchenstraße	Mühlenstraße
7	Bergstraße	Grünstraße	Prenzlauer Straße
8	F.v. Schill-Straße	Ueckerstraße	Grünstraße
9	Friedenstraße	Rothenburger Weg	Torgelower Straße
10	Goethestraße	R.-Koch-Straße	Pestalozzistraße
11	Grabenstraße	Haußmannstraße	Grünstraße
12	Große Kirchenstraße	Grünstraße	Baustraße
13	Grünstraße	Große Kirchenstraße	Mühlenstraße
14	Haußmannstraße	Stettiner Straße	Mühlenstraße
15	Kalandstraße	Löcknitzer Straße	Schulstraße
16	Karl-Marx-Straße	Karl-Liebknecht-Straße	Scheringer Straße
17	Klosterstraße	Marktstraße	NOVA-Baumarkt
18	Lindenstraße	Torgelower Straße	Haußmannstraße
19	Marktstraße	Am Markt	Bahnhofstraße
20	Mühlenstraße	Grünstraße	Baustraße
21	Oskar-Picht-Straße	Prenzlauer Straße	Kalandstraße
22	Pestalozzistraße	Torgelower Straße	R.-Wagner-Straße
23	Prenzlauer Straße	Am Markt	Löcknitzer Straße
24	R.-Wagner-Straße	Stettiner Chaussee	Friedenstraße
25	R.-Koch-Straße	Torgelower Straße	Fröbelstraße
26	R.-Breitscheid-Straße	Am Luisenplatz	An der Kürassierkas.
27	Stettiner Straße	Marktstraße	Stettiner Chaussee
28	Straße Am Bahnhof	Bahnhofstraße	bis einschließlich Parkplatz
29	Ueckerstraße	Bahnhofstraße	F.v. Schill-Straße
30	Wilhelmstraße	Stettiner Straße	Löcknitzer Straße

Kategorie 2 bis 08.00 Uhr

Nr.	Straße	von	bis
31	Am Gnädigspark	Industriestraße	Torgelower Straße
32	Am Lindenbad	Zur Försterei	K.-Liebknecht-Straße
33	Am Sportplatz	Sportplatz i. d. Anlagen	An der Festwiese
34	Am VKP	An der Kürassierkas.	An der Festwiese
35	Am Wasserwerk	Prenzlauer Chaussee	Wasserwerk
36	Am Schlachthof	Friedenstraße	Bäckereistraße
37	An der Festwiese	Am VKP	Prenzlauer Chaussee
38	An den Stadtwerken	Torgelower Straße	Industriestraße
39	Bäckereistraße	Am Schlachthof	Friedenstraße
40	Fabrikstraße	An den Stadtwerken	Am Gnädigspark
41	Feldstraße	Lindenstraße	Stettiner Straße
42	Finkenstraße	Scheringer Straße	Jägerstraße
43	Fröbelstraße	Herderstraße	Pestalozzistraße
44	Gemeindewiesenweg	Lindenstraße	Torgelower Straße
45	Gesundbrunnenstraße	B 109	Ende Gartenanlage
46	Gewerbestraße	Gemeindewiesenweg	Bahrmann
47	Große Ziegelstraße	Baustraße	Ringstraße
48	Heinestraße	Herderstraße	R.-Koch-Straße
49	Herderstraße	R.-Koch-Straße	Fröbelstraße
50	Jägerstraße	Finkenstraße	Waldweg
51	Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Marx-Straße	Schützenstraße
52	Kornrand	Zur Försterei	Am Lindenbad
53	Kreuzbäckstraße	Rothenburger Weg	R.-Wagner-Straße
54	Lessingstraße	Heinestraße	R.-Wagner-Straße
55	Paul-Holz-Ring	Verlängerung der Kreuzbäckstraße	R. Wagner Str.
56	R.-Luxemburg-Str.	An der Kürassierkas.	Maikäferweg
57	Rothenburger Weg	Stettiner Chaussee	Bahnstraße
58	Scheringer Straße	Karl-Marx-Straße	An der Kürassierkaserne
59	Schulstraße	Kalandstraße	Kürassierpark
60	Speicherstraße	Bahnübergang	Bahnhofstraße
61	Steinbrinker Weg	Bahnhofstraße	letztes Eigenheim
62	Waldweg	Zur Försterei	Jägerstraße
63	Werner Kroll Straße	Schützenstraße	Karl Liebknechtstraße
64	Zur Försterei	Scheringer Straße	Waldweg